



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Prüfristen für JGS-Anlagen von landwirtschaftlichen Betrieben

Alle JGS-Anlagen die **vor** dem 01.08.2017 rechtmäßig errichtet wurden, sind alle **10 Jahre** durch einen AwSV-Sachverständigen zu überprüfen. Die Prüfung ist gem. der AwSV und der technischen Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Der Prüfbericht ist dem Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, unverzüglich vorzulegen.

Für JGS Anlagen die **nach** dem 01.08.2017 rechtmäßig errichtet wurden/werden gilt:

1. Soll eine Anlage zum Lagern von Silagesickersaft mit einem Volumen von mehr als 25 Kubikmetern, eine sonstige JGS-Anlage mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500 Kubikmetern oder eine Anlage zum Lagern von Festmist oder Silage mit einem Volumen von mehr als 1 000 Kubikmetern errichtet, stillgelegt oder wesentlich geändert werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für das Errichten von Anlagen, die einer Zulassung im Einzelfall nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen oder diese erlangt haben, sofern durch die Zulassung auch die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung sichergestellt wird.
2. Betreiber haben nach Nummer 1, anzeigepflichtige Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme und auf Anordnung der zuständigen Behörde durch einen Sachverständigen auf ihre Dichtheit und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Betreiber haben Erdbecken alle **5 Jahre**, in Wasserschutzgebieten alle **30 Monate**, durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Zu JGS-Anlagen zählen insbesondere Behälter, Sammelgruben, Erdbecken, Silos, Fahrsilos, Güllekeller und -kanäle, Festmistplatten, Abfüllflächen mit den zugehörigen Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Fugenabdichtungen, Beschichtungen und Auskleidungen.

Sammeleinrichtungen sind alle baulich-technischen Einrichtungen zum Sammeln und Fördern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften. Zu ihnen gehören auch die Entmistungskanäle und -leitungen, Vorgruben, Pumpstationen sowie die Zuleitung zur Vorgrube, sofern sie nicht regelmäßig eingestaut sind.

Rechtsgrundlage - AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) - Anlage 7



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Eigenverbrauchstankstellen für Dieselkraftstoff

Prüfpflichten Dieseltank und Abfüllanlage außerhalb eines ausgewiesenen Wasserschutzgebietes oder eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes:

Volumen (oberirdische Anlage)	Vor Inbetriebnahme* und nach wesentlicher Änderung	Regelmäßig wiederkehrend	Stilllegung
Bis 1000 l	Nein	Nein	Nein
1001-10000 l **	Ja	Lagertank: Nein Abfüllanlage: alle 10 Jahre	Lagertank: Nein Abfüllanlage: Ja
Ab 10001 l **	Ja	Ja: alle 5 Jahre	Ja
Unterirdische Anlage (alle)	Ja	Ja: alle 5 Jahre	Ja

Prüfpflichten Dieseltank und Abfüllanlage innerhalb eines ausgewiesenen Wasserschutzgebietes oder eines festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes:

Volumen (oberirdische Anlage)	Vor Inbetriebnahme* und nach wesentlicher Änderung	Regelmäßig wiederkehrend	Stilllegung
Bis 1000 l	Nein	Nein	Nein
1001-10000 l **	Ja	Ja: alle 5 Jahre	Ja
Ab 10001 l **	Ja	Ja: alle 5 Jahre	Ja
Unterirdische Anlage (alle)	Ja	Ja: alle 2,5 Jahre	Ja

*= Zur „Inbetriebnahmeprüfung“ gehört bei Abfüllanlagen nach 12 monatiger Betriebszeit eine erneute Prüfung durch den Sachverständigen.

**= dürfen nur vom Fachbetreiber nach § 62 AwSV errichtet werden.

Rechtsgrundlage: AwSV, WHG und TRwS 781

Sämtliche og. Prüfungen sind von einem Sachverständigen nach § 63 AwSV (Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) durchzuführen.

Falls ausgelaufener Kraftstoff ins Erdreich oder in eine Entwässerungseinrichtung gelangen sollte, ist die untere Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt.

Ansprechpartner: Bonik – Tel.: 04131/261511, Knothe – Tel.: 04131/261501